

# **Verordnung**

## **über den geschützten Landschaftsbestandteil „Teufelsbruch bei Willershusen“ im Landkreis Nordvorpommern**

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Nordvorpommern:

### **§ 1**

#### **Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil**

- (1) Nördlich von Willershusen wird eine Waldfläche („Teufelsbruch“) mit einer Größe von 6,3 ha zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Fläche ist auf der zu dieser Verordnung gehörenden Anlage mit einer schwarz gepunkteten Linie gekennzeichnet.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Teufelsbruch bei Willershusen“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Nordvorpommern geführt.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um ein Waldstück, das vom Eigentümer für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitgestellt worden ist. Es soll sich zum Naturwald entwickeln und ohne Nutzung bleiben. Mit der Unterschutzstellung wird die Maßnahme gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Auf dem Flurstück 3 der Gemarkung Griebenow Flur 2 mit einer Größe von 6,3356 ha soll sich der Wald künftig ohne menschliche Eingriffe und wirtschaftliche Nutzung entwickeln.
- (3) Die ungestörte Waldentwicklung besitzt für den Artenreichtum im Wald einen besonderen Wert. Mit dem Nebeneinander verschiedener Entwicklungsstadien bis hin zu absterbenden Bäumen wird dabei wichtigen Zielen des Waldnaturschutzes entsprochen. Das Gebiet südlich des Ryck zeichnet sich durch Störungsarmut aus und ist nicht durch Wege erschlossen.
- (4) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.
- (5) Die Fläche ist nutzungsfrei der ungestörten natürlichen Entwicklung zu überlassen.

### § 3

#### Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
  1. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen oder Nachsaaten zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
  2. den Wasserstand zu verändern,
  3. Holz (auch abgestorbenes) einzuschlagen, aufzusammeln oder auf sonstige Art aus dem Wald zu entfernen,
  4. Abgrabungen und Aufschüttungen in jeglicher Form vorzunehmen oder Müll, auch in Kleinstmengen, abzulagern,
  5. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
  6. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
  7. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder einzurichten sowie
  8. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
  1. Pflegemaßnahmen im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  2. die Freihaltung der Unterhaltungstreifen an den angrenzenden Gewässern sowie
  3. Arbeiten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Von der Zustimmungspflicht ausgenommen ist in den Fällen von Absatz 3 Nr. 2 und 3 die Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr.

### § 4

#### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
  2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält oder
  3. Arbeiten im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ohne Auftrag oder ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

## § 6

### In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt des Landkreises Nordvorpommern in Kraft.

Grimmen, den

11.4.2011

Ralf Drescher  
Landrat



Anlage

Topografische Karte der Fläche im Maßstab 1 : 2.500 mit Flurstücken

